

Befristeter Arbeitsvertrag (AV) der Fantastic Gartenschau Catering GmbH & Co. KG

Verstöße gegen verschiedene Gesetze, den Allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Niedersachsen (MTV), sowie den Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen (ETV)

§ 1 Nr. 2 AV

... Der freie Tag pro Woche wird ausdrücklich nicht an einem Wochenende gewährt...

Nach § 5 Abs. 1 Arbeits- und Ruhezeiten MTV gibt es eine 5 Tage/Woche was 2 freie Tage bedeutet.

Nach § 11 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. In diesem Zusammenhang, gilt die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) wonach mindestens 1 freier Sonntag davon pro Monat sein muss.

§ 1 Nr. 3 Abs. 1 AV

Die vereinbarte wöchentliche Regelarbeitszeit von 32 Std. an 6 Tagen in der Woche darf auf Anweisung des Geschäftsleitung innerhalb eines Monats um bis zu 40 Stunden unter- oder überschritten werden. Hierfür richtet der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto ein und führt es für den/die Arbeitnehmer/in.

Nach § 5 Abs. 1 Arbeits- und Ruhezeiten MTV gibt es eine 5 Tage/Woche.

Nach den Vorgaben des § 5.2.2 und 5.2.3 MTV ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten und zu führen. Die entsprechende Mustervorlage nach § 5.2.2 MTV befindet sich im Anhang.

§ 1 Nr. 3 Abs. 3 AV

Der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erklären, dass bis zu 6 Überstunden pro Woche in beiderseitigen Einvernehmen mit der Entlohnung abgegolten sind.

Diese Regelung ist auf Grundlage des allgemeinverbindlichen MTV, der alle Fragen der Arbeitszeit, des Urlaub, usw. regelt nicht möglich. Diese 6 zusätzlichen Stunden müssen „ganz normal“ vergütet werden.

§ 1 Nr. 3 Abs. 4 AV

Bei Über- und Unterschreitung des Zeitguthabens über 80 Std. hinaus hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgelt des über 80 Stunden hinausgehenden Zeitguthabens und der Arbeitgeber bei Unterschreitung einen Anspruch auf Lohnkürzung im Folgemonat.

Nach § 5.2.3 MTV hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgelt der kompletten Mehrarbeitsstunden und nicht nur der die über 80 Std. hinausgehen. Der Arbeitnehmer entscheidet über Freizeit- oder Entgeltausgleich.

§ 5.2.3 Abs. 3 und Abs. 4 MTV

Weist das Arbeitszeitkonto am Ende des jeweiligen Arbeitszeitplanungszeitraumes Minderarbeitsstunden aus, so können höchstens 30 Minderarbeitsstunden in den darauffolgenden Arbeitsplanzeitraum übertragen werden. Darüber hinausgehende Minderarbeitsstunden verfallen...

#### Abs. 4

Das monatliche Entgelt wird gleichbleibend entsprechend der regelmäßigen tariflichen Monatsarbeitszeit gem. 5.1. gezahlt.

Mit dieser Regelung des allgemeinverbindlichen MTV ist die Regelung laut § 1 Nr. 3 Abs. 4 komplett rechtswidrig.

#### § 1 Nr. 3 Abs. 6 AV

... Kurzfristige Arbeitszuweisungen oder Freizeitzuweisungen sind eine Std. vor Arbeitsbeginn und auch am Tag der Arbeit selber, bei kurzfristigen Arbeitsanfall und Störungen des Betriebsablaufes oder veränderter Wetter- und Frequenzsituation möglich.

Sämtliche Mehrarbeit sowie alle Änderungen des Dienstplanes müssen mindestens 48 Std. vorher, nach ständiger Rechtsprechung des BAG, bekanntgegeben werden. Natürlich ist aufgrund von Arbeitsanfall und Störungen des Betriebsablaufes oder veränderter Wetter- und Frequenzsituation eine Änderung möglich, diese muss aber durch den/der Arbeitnehmer/in zugestimmt werden und kann nicht einfach bestimmt werden.

#### § 1 Nr. 3 Abs. 7 AV

..., so ist das restliche Zeitguthaben gegenseitig abzugelten.

#### § 5.2.3 MTV

Weist das Arbeitszeitkonto am Ende des jeweiligen Arbeitszeitplanungszeitraumes Minderarbeitsstunden aus, so können höchstens 30 Minderarbeitsstunden in den darauffolgenden Arbeitsplanzeitraum übertragen werden. Darüber hinausgehende Minderarbeitsstunden verfallen...

#### § 2 Kündigungsfrist AV

... Die ersten 3 Monate des befristeten Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit...

Da uns schriftlich versichert wurde (siehe Anhang, die Mail von Herrn Klein), dass der ETV und MTV des Niedersächsischen Hotel und Gaststättengewerbes Anwendung findet, gilt § 3 Nr. 2 MTV mit einer Probezeit von 4 Wochen.

#### § 3 Vergütung AV

Die Vergütung des Mitarbeiters beträgt 850,00€ Brutto/ Monat.

Nach Entgeltgruppe 1 des ETV, der wir oben beschrieben ja gilt, hat der Mitarbeiter Anspruch auf 8,50€ pro /Stunde. Das macht bei 32 Std. in der Woche 139 Std. im Monat, das sind dann 1181.50€ im Monat.

#### § 4 Nebenabreden AV

- Der Arbeitnehmer versichert, dass er keiner weiteren Beschäftigung nachgeht.

Dieser Punkt verstößt gegen Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte Grundgesetz (GG) und der ständigen Rechtsprechung des BAG und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG).

## § 7 Urlaub AV

Der Jahresurlaub beträgt 24 Werktage...

Nach § 5.1. MTV gibt es eine 5 Tagewoche, also gelten Arbeits- und nicht Werktage. Weiterhin stehen dem/der Arbeitnehmer/in nach § 13 Nr. 3b MTV somit 25 Arbeitstage Jahresurlaub zu.

## § 8 Nebenbeschäftigung AV

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung unzulässig.

Dieser Punkt verstößt gegen Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte GG und der ständigen Rechtsprechung des BAG und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG).

Weiterhin muss der/die Arbeitnehmer/in lediglich schriftlich beschied geben das Er/Sie einen Nebenbeschäftigung hat. Der Arbeitgeber ist nicht Zustimmungspflichtig und kann die Nebentätigkeit auch nicht verweigern.

## § 10 Verfallsklausel AV

... Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs nicht, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Hier gelten die Ausschlussfristen für Ansprüche nach § 23 des allgemeinverbindlichen MTV und nicht der § 10 des Arbeitsvertrages.